Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
netB Services GmbH

1. Zustandekommen und Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für sämtliche von der netB services GmbH, Auf dem Wolf 5, CH-4052 Basel, (nachfolgend netB) ihren Kunden gegenüber erbrachten Leistungen und enthalten Bestimmungen zu ihren wiederkehrenden Services (2), zu ihren einmaligen Services (3) sowie allgemeine Bestimmungen, die gleichermassen die wiederkehrenden Services wie die einmaligen Services betreffen (4).

Die vorliegenden AGB dienen als Vertragsgrundlage und bilden einen integrierenden Bestandteil für alle Verträge zwischen den Parteien, dies auch ohne ausdrücklichen Hinweis. Abweichungen in Einzelverträgen gehen diesen AGB vor und können zusätzliche Bestimmungen enthalten.

Das Wegbedingen dieser AGB oder der Einbezug von anderen Vertragsbedingungen (z.B. AGB des Kunden), auf die der Kunde in Erklärungen, namentlich Bestellungen, Aufträgen, Offerten oder Einladungen zu Offerten hinweist, gilt nur dann, wenn netB diesen Umstand für die betroffenen Leistungen explizit schriftlich gegenbestätigt und damit akzeptiert hat. Das Erbringen der Leistung durch netB stellt keine solche (stillschweigende) Akzeptanz dar.

2. Wiederkehrende Services

2.1. Leistungen von netB

2.1.1. Die netB bietet dem Kunden wiederkehrende Services in Form von Online-Services und Managed-Services an.

2.1.2. Der Kunde kann jederzeit bei netB eine Leistungsänderung beantragen. netB bestätigt dem Kunden jeweils ob dem Wunsch Rechnung getragen werden kann.

2.1.3. Leistungsänderungen aufgrund von Änderungen am Mengengerüst werden automatisch in Rechnung gestellt.

2.1.4. Die technischen Spezifikationen, Nutzungsbedingungen und Benutzerdokumentationen zu den einzelnen Services werden im Rahmen des Auftrages spezifiziert und dokumentiert.

2.1.5. Für Online-Services und Housing gelten zusätzlich die AGB-Datenzentren der netB.

2.2. Gewährleistung

2.2.1. netB gewährleistet, die in den Verträgen vereinbarten Service Levels einzuhalten.

2.2.2. Leistungen, für die kein Service Level vereinbart wurde, werden nach "best effort" erbracht. "Best effort" bedeutet, dass sich netB in angemessener und wirtschaftlich zumutbarer Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung bzw. Störungsbehebung bemüht, ohne jedoch die Einhaltung einer darüberhinausgehenden Qualität oder die Einhaltung bestimmter Zeiten zu gewährleisten.

2.2.3. Verletzt netB innert sechs Monaten dieselben zugesicherten Service Levels mehr als zweimal in schwerwiegender Weise, gilt dies als wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden.

2.2.4. Dienste, die in netB Rechenzentren betrieben werden oder das Netzwerk des Kunden verlassen müssen benutzen Teile des Internets. netB hat nur auf die eigenen Systeme Einfluss und kann daher keine fehlerfreien Dienste oder die Erreichbarkeit garantieren.

2.3. Preise & Zahlungsbedingungen

2.3.1. netB erfasst monatlich die vom Kunden bezogenen Leistungen. Die vereinbarten Gebühren werden monatlich oder quartalsweise im Nachhinein in Rechnung gestellt. Als Stichtag für die Festlegung der Gebühren dient der letzte Tag des Monats.

2.3.2. Jährlich, halbjährlich oder quartalsweise vereinbarte Gebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt. Dabei können Mehr- oder Minderbezüge von Leistungen in der vergangenen Periode zu anteilsmässigen Auf- oder Abschlägen führen.

2.3.3. netB ist jederzeit berechtigt Preisreduktionen bei gleichbleibendem Leistungsinhalt umzusetzen. Preiserhöhungen bei gleichbleibendem Leistungsinhalt teilt netB dem Kunden spätestens drei Monate im Voraus mit. Wenn diese auf Preiserhöhungen von beigezogenen Dritten zurückgehen, erfolgt die Mitteilung spätestens einen Monat im Voraus. Erstmalig ist eine Preisanpassung bei gleichbleibendem Leistungsinhalt, die nicht auf beigezogene Dritten zurückgeht, nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer von 1 Jahr möglich. Ist der Kunde mit einer Preiserhöhung nicht einverstanden, ist er berechtigt, den jeweiligen Service gemäss Ziffer 2.4 zu kündigen. Für den Beizug Dritter gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.8.

2.4. Kündigung

2.4.1. Wiederkehrende Services können nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer von 1 Jahr durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats in Textform ordentlich gekündigt werden.

2.4.2. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer oder auf einen nicht vereinbarten Termin, ist eine Rückvergütung oder Verzicht des an netB geschuldeten oder bezahlten Betrages «pro rata temporis» ausgeschlossen.

3. Einmalige Services

3.1. Lieferung von Hardware

3.1.1. Die von netB angegebenen Lieferfristen sind ohne anderslautende ausdrückliche Zusicherung grundsätzlich unverbindlich. Grössere Lieferverzögerungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist nicht berechtigt, infolge Lieferverzugs vom Vertrag zurückzutreten und verzichtet gegenüber netB auf sämtliche Schadenersatzforderungen.

3.1.2. Die Lieferung der Hardware erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Auf Wunsch des Kunden und gegen separate Entschädigung übernimmt netB die Installation der Hardware. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe bzw. der Installation der Hardware auf den Kunden über. Ohne anderslautende Regelung ist für solche Produkte keine Wartung, Pflege oder Support durch netB geschuldet.

3.1.3. Ist die Lieferung unzustellbar, kann netB den Vertrag nach einer Rüge Mitteilung per E-Mail an den Kunden unter Ansetzung einer angemessenen Frist auflösen sowie die Kosten für die Umtriebe in Rechnung stellen.

3.1.4. netB ist zu Teillieferungen berechtigt. Vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien.

3.1.5. Rücksendung:

3.1.5.1. Rücksendungen an netB erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat die Ware originalverpackt (sofern vorhanden) oder transportsicher in entsprechenden Behältnissen, komplett mit allfällig geliefertem Zubehör und zusammen mit dem Rücksendeformular (RMA-Formular) von netB und dem Lieferschein an die von netB angegebene Rücksendeadresse zu retournieren.

3.1.5.2. Rücksendungen an netB erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Der Kunde hat die Ware originalverpackt (sofern vorhanden) oder transportsicher in entsprechenden Behältnissen, komplett mit allfällig geliefertem Zubehör und zusammen mit dem Rücksendeformular (RMA-Formular) von netB und dem Lieferschein an die von netB angegebene Rücksendeadresse zu retournieren.

3.1.5.3. Ergibt sich aus der Prüfung durch netB, dass die Waren keine feststellbaren Mängel aufweisen oder diese nicht unter eine noch gültige Garantie des Herstellers fallen, kann netB die Umtriebe, die Rücksendung oder die allfällige Entsorgung dem Kunden in Rechnung stellen.

3.2. IT-Projektleistungen und weitere Services

3.2.1. Ein Projekt wird durch die Parteien gemeinsam geplant und kann die Lieferung von Software beinhalten (z.B. Softwarelizenzen, Software-Integration oder Software-Entwicklung). Es wird gemeinsam festgelegt, wer welche Aufgaben übernimmt und was bis wann erledigt werden muss, damit beide Parteien die notwendige Ressourcenplanung vornehmen können.

3.2.2. Die Parteien halten die projektspezifischen Termine, Meilensteine und Fälligkeiten in einem Terminplan fest. Termine sind grundsätzlich erstreckbar. Sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart und so gekennzeichnet wurde. Falls eine Partei erkennt, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, teilt sie dies der anderen Partei möglichst frühzeitig mit, wobei sich beide Parteien in guten Treuen darüber verständigen werden.

3.3. Gewährleistung

3.3.1. Der Kunde hat die gelieferte bzw. zur Lieferung bereit gestellte Ware sofort nach Empfang zu prüfen (Abnahmeprüfung). Mit der Freigabe oder ohne ausdrückliche schriftliche Beanstandung des Kunden innert 10 Arbeitstagen ab Empfang gilt die Ware als vom Kunden abgenommen. Transportschäden, welche bei Erhalt der Lieferung offensichtlich sind, müssen direkt dem betreffenden Transportunternehmen gemeldet werden.

3.3.2. Der Kunde hat das gelieferte Arbeitsresultat einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Mit der Freigabe oder ohne eine ausdrückliche schriftliche Beanstandung des Kunden innert 45 Arbeitstagen ab Ablieferung unter spezifischer Aufführung der abnahmeverhindernden Mängel gilt das Arbeitsresultat als vom Kunden genehmigt. Das Arbeitsresultat gilt zudem ohne Weiteres als abgenommen, sobald der Kunde es operativ oder kommerziell nutzt bzw. nutzen lässt. Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch netB im Rahmen der Gewährleistung (gemäss Ziffer 3.3.3) zu beheben.

3.3.3. netB gewährleistet für ihre Arbeitsresultate und verkauften Waren, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate und beginnt mit der Abnahme zu laufen.

3.3.4. Der Kunde wird netB während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel unverzüglich in Textform melden. Der Kunde hat zunächst ausschliesslich die Möglichkeit, eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Der Kunde muss netB zweimal die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen. Ist der Mangel danach immer noch nicht behoben, dann kann der Kunde ausschliesslich eine angemessene Preisminderung verlangen. Die Wandlung sowie das Recht auf Ersatzvornahme werden ausdrücklich ausgeschlossen. Beim Bezug von Software oder Hardware Dritter gelten im Übrigen die Bestimmungen für den Beizug Dritter gemäss Ziffer 4.8.2

3.3.5. Bei Waren mit Herstellergarantie, gelten die Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Die Bestimmungen und die Voraussetzungen und Ansprüche können auf der Support-Website des betreffenden Herstellers eingesehen werden.

3.3.6. Es liegt im Ermessen von netB auf die Gewährleistung direkt oder indirekt zu reagieren. Die Reparaturen werden durch den autorisierten Hersteller Service Partner durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzgeräte oder Rückerstattung des Kaufpreises. In Ausnahmefällen stellt netB auf Anfrage und gegen Bezahlung während der Reparaturzeit ein Ersatzgerät zur Verfügung.

3.3.7. Allfällige Zusatzkosten die durch Reparaturen (auch während der gesetzlichen Garantiefrist) anfallen, werden durch netB nicht übernommen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3.3.8. Von der Gewährleistung werden die normale Abnützung sowie die Folgen unsachgemässer Behandlung oder Beschädigung durch den Kunden oder Drittpersonen ausgeschlossen. Die Gewährleistung für Verbrauchs- und Verschleissteile (z.B. Batterien) wird wegbedungen.

3.4. Zahlungsbedingungen

3.4.1. Die Rechnungstellung erfolgt jeweils sofort nach einer Teillieferung oder nach der Gesamtlieferung bzw. monatlich nach effektivem Aufwand.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Leistungen von netB

4.1.1. netB bietet ihren Kunden Produkte und Dienstleistungen in der Informations-Technologie an. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder dem Auftrag.

4.1.2. netB ist berechtigt, die Dienste jederzeit anzupassen, soweit dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Marktentwicklung als sinnvoll erachtet wird und dadurch die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Mit der Mitteilung bzw. Publikation der Anpassung werden diese für den Kunden sofort wirksam, sofern dieser nicht innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich Widerspruch erhebt.

4.1.3. Soweit netB kostenlose Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

4.1.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche netB die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. technischem Versagen, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen) berechtigen netB, die Lieferfrist bzw. Leistungserbringung um die Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, zu verlängern. Dauern solche Ereignisse ununterbrochen länger als 3 Wochen, ist netB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

4.2. Pflichten des Kunden

4.2.1. Mitwirkungspflicht

4.2.1.1. Der Kunde hat netB und ihre Hilfspersonen bei der Erbringung ihrer Leistungen in zumutbarer Weise aktiv und zeitgerecht zu unterstützen, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen und den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf seine Systeme und Ressourcen zu gewähren.

4.2.1.2. Der Kunde ist verpflichtet, netB sämtliche Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die zur Leistungserbringung benötigt werden (z.B. richtige Erfassung/Meldung der User) und insbesondere ihm zur Kenntnis gelangende Mängel, Verstösse oder die Nichtverfügbarkeit eines Services netB zu melden.

4.2.1.3. Der Kunde ist für den Schutz der ihm von netB zur Nutzung bereitgestellten Komponenten und Sicherheitselemente (namentlich Passwörter, Token, System-Zugangsinformationen, Chiffrier- und Sicherheitsvorrichtungen, Authentifizierungsmethoden usw.) verantwortlich und informiert netB unverzüglich soweit dieser nicht gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund einer Offenlegung von Sicherheitselementen oder unzulässiger Manipulation).

4.2.2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungs- oder Abnahmepflichten nicht oder nicht gehörig nach, ist netB insoweit nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet, bemüht sich jedoch, ihre Leistungen trotzdem zu erbringen. Der Kunde hat netB den daraus entstehenden Mehraufwand zu vergüten. Es gelangen die vertraglich vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zur Anwendung, bzw. wenn eine solche Vereinbarung fehlt, marktübliche Stunden- oder Tagessätze. Trägt netB eine Mitverantwortung, wird der Mehraufwand anteilsmässig von beiden Parteien getragen.

4.2.3. Grundsätzlich ist es in der Verantwortung des Kunden, Sicherungskopien von seinen Daten zu erstellen.

4.2.4. Der Kunde ist für seine Endgeräten verantwortlich: dies umfasst Hardware- und Softwarekomponenten (inkl. Programme, Lizenzierung und Konfiguration). Er hat selbst sicherzustellen, dass Updates z.B. für Betriebssysteme eingespielt werden und alles auf aktuellem Stand gehalten wird.

4.2.5. Der Kunde sorgt dafür, dass seine Daten (insbesondere Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) stets aktuell sind. Die elektronische Kommunikation (E-Mail) muss jederzeit gewährleistet sein.

4.3. Vergütung und Rechnungsstellung

4.3.1. Leistungen von netB, die in einer Abmachung nicht besonders beziffert sind bzw. vom Kunden zusätzlich geforderte Leistungen, werden nach den jeweils geltenden Stundenansätzen von netB nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.3.2. Alle Preisangaben von netB sind in CHF und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben. Die vereinbarten Preise beinhalten weder Kosten für Lieferung, Verpackung noch übrige Produktnebenkosten.

4.3.3. Bei Neukunden oder Bestellungen über CHF 1'000 kann netB vom Kunden eine angemessene Anzahlung verlangen.

4.3.4. Die Zahlungsfrist beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 10 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, ohne Mahnung in Verzug.

4.3.5. Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb der Zahlungsfrist vom Kunden schriftlich zu erheben. Erfolgen innert Frist keine Einwände, gilt die Rechnung als akzeptiert.

4.3.6. Bis zur vollständigen Bezahlung von gekauften oder geleasten Produkten bleiben zur Veräusserung vorgesehene Produkte im Eigentum von netB. Der Kunde ist verpflichtet, zur Erhaltung dieses Eigentumsrechtes alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Jegliches Retentions- oder Rückbehalterecht des Kunden an Sachen von netB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3.7. Die Verrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von netB ist ausgeschlossen.

4.4. Verzug

4.4.1. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist netB berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer letzten, schriftlich oder per E-Mail mitgeteilten Zahlungsfrist, alle Leistungen an den Kunden unverzüglich einzuschränken, einzustellen oder zu sperren, sowie die Lieferung weiterer Waren oder Dienstleistungen und die Beseitigung von Mängeln bereits gelieferter Hardware bis zur Zahlung auszusetzen oder von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig zu machen oder den Vertrag über wiederkehrende Leistungen ausserordentlich per sofort zu kündigen ohne weitere Fristansetzungen gemäss Ziffer 4.5.1.

4.4.2. Der Kunde hat in diesem Fall weiterhing die Verpflichtung die periodisch fälligen Entgelte zu bezahlen. Für die Wiederaufschaltung eines Dienstes wird eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 50.00 erhoben.

4.4.3. Bei Zahlungsverzug ist netB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% zu erheben.

4.4.4. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich netB vor, insbesondere für Kosten, die durch Mahnungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen. Für Mahnungen kann netB Gebühren von mindestens CHF 20.00 pro Mahnung erheben.

4.5. Ordentliche Kündigung

4.5.1. Die Mindestdauer, die Kündigungsfrist und der Kündigungstermin bestimmen sich nach dem jeweilig geschlossenen Vertrag.

4.5.2. Die Kündigung hat mit fristgerechtem, eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

4.6. Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

4.6.1. Falls eine Partei ihre vertraglichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und diese Verletzung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die andere Partei, je verbunden mit der Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen, nicht beseitigt, kann die andere Partei den Service durch schriftliche Erklärung jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Vorbehalten bleibt das Recht von netB den Zugang des Kunden aus wichtigem Grund und ohne schriftliche Mahnung mit sofortiger Wirkung zu sperren.

4.6.2. Jede Partei kann ausserdem den Service ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung kündigen, falls die andere Partei zahlungsunfähig wird oder gegen sie ein Konkurs-, Insolvenz-, Nachlass- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen gestellt wurde. In diesem Fall gilt Punkt 4.7.2 uneingeschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, netB über entsprechende Tatbestände umgehend zu informieren.

4.7. Folgen der Vertragsbeendigung

4.7.1. Beide Parteien sind für eine rechtzeitige Rückgabe von Material (wie z.B. Schlüssel, IT- und Telekommunikationsgeräte, Identifikationsmittel und Dokumente) sowie Räumlichkeiten, die ihr die andere Partei während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt hat, besorgt.

4.7.2. Grundsätzlich obliegt es dem Kunden, seine Daten vor Vertragsbeendigung zu migrieren. Ohne anderweitige vertragliche Regelung wird netB die vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Services anvertrauten Daten nach Vertragsbeendigung löschen, soweit dem keine berechtigten Gründe, wie insbesondere auf netB anwendbare gesetzlichen Archivierungspflichten oder Beweissicherungsinteressen entgegenstehen. Allfällige Mithilfe bei der Migration durch netB wird separat vergütet.

4.7.3. Im Falle der Beendigung von komplexen Betriebsleistungen werden beide Parteien unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung zum Zwecke einer ordnungsgemässen Betriebsübergabe zusammenarbeiten. netB wird den Kunden in dem Fall bei Bedarf und gegen separate Vergütung bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsvorbereitungen im Leistungsbereich der Verträge, unterstützen. Der Kunde seinerseits verpflichtet sich, netB frühzeitig vor Vertragsende den erwarteten künftigen Unterstützungsbedarf mitzuteilen, um eine entsprechende Ressourcenplanung seitens netB zu ermöglichen. Die Parteien werden die von netB im Rahmen der Vertragsbeendigung oder über diese hinaus zu erbringenden Leistungen frühzeitig vereinbaren.

4.8. Beizug von Hilfspersonen

4.8.1. Zur Vertragserfüllung kann netB Drittanbieter und Unterlieferanten hinzuziehen

4.8.2. Sofern in den Begleitdokumenten (Lizenzbedingungen, Garantiescheine, Bedienungsanleitungen etc.) von Software oder Hardware, die von Dritten hergestellt wurde und die netB dem Kunden lizenziert bzw. verkauft, im Verhältnis zu diesen AGB einschränkendere Bestimmungen zur Haftung oder Gewährleistung enthalten sind, gelten diese auch im Verhältnis zwischen netB und dem Kunden. Ohne anderslautende Regelung ist keine Wartung, Pflege oder Support durch netB geschuldet.

4.9. Schutz- und Nutzungsrechte

4.9.1. Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung geht ein allfällig erstelltes Exemplar des von netB erbrachten Arbeitsresultats (wie z.B. Konzepte, Grafiken, Software, Schulungsunterlagen, etc.) ins Eigentum des Kunden über. Ohne anderslautende Vereinbarung bleiben sämtliche Rechte und insbesondere die Urheberrechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Arbeitsergebnissen bei netB bzw. gehen auf diese über, sofern sie nicht bei ihr entstanden sind. netB hat das Recht, die Ideen, Methoden, Konzepte und Verfahren in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche sie bei der Vertragsausführung alleine oder zusammen mit dem Kunden gewonnen hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden. Der Kunde hat das Recht, die Arbeitsresultate auf unbeschränkte Dauer für eigene Zwecke zu nutzen.

4.9.2. Nutzt der Kunde im Rahmen des Leistungsbezugs für ihn erkennbar Produkte von Dritten, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Herstellerbedingungen (insbesondere Lizenzbedingungen, Sicherheitsvorgaben usw.)

4.10. Haftungsausschluss und -beschränkung

4.10.1. netB haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig von netB verursachten Schäden. Kein Verschulden von netB liegt insbesondere vor bei a) Selbstverschulden durch den Kunden oder seine Hilfspersonen; b) Verschulden von Dritten, welche keine Hilfspersonen von netB sind.

4.10.2. Jede Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt sind ausgeschlossen dazu gehören insbesondere, jedoch nicht abschliessend: Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdrutsche usw.), Erdbeben, Vulkanausbrüche, Sabotage, DDOS-Attacken, Hacking, Malware, Ransomware, Epidemien, Blitzschlag, Feuer, Stromausfall bei den Energieversorgern, Krieg sowie kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, Terrorismus, Aufstände und die dagegen ergriffenen Massnahmen, unvorhersehbare behördliche Restriktionen.

4.10.3. netB haftet für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden im nachgewiesenen Schadensumfang. In allen anderen Fällen ist die Haftung von netB für Schäden beschränkt auf die Summe von maximal CHF 10‘000 CHF insgesamt pro Jahr. netB haftet insbesondere nicht für mittelbare oder indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn oder sonstige Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden des Kunden und von Dritten. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

4.10.4. Der Kunde haftet gegenüber netB für Verlust oder Beschädigung von netB zur Verfügung gestellten Geräte (z.B. Ersatzgeräte bei Reparaturen).

4.10.5. netB übernimmt keine Garantie für die Integrität der gespeicherten Daten, oder Daten, die über ihr System oder das Internet übermittelt werden. Jede Gewährleistung für die versehentliche Offenlegung sowie Beschädigung oder das Löschen von Daten wird ausgeschlossen.

4.11. Gewährleistungsausschlüsse

4.11.1. Die Sach- und Rechtsgewährleistung (Ziffer "Gewährleistung") ist ausgeschlossen im Falle von Mängeln, deren Ursachen nicht von netB oder von ihr beigezogenen Hilfspersonen zu vertreten sind (z.B. Eingriffe durch andere Dritte oder den Kunden, höhere Gewalt). Die vertraglichen Gewährleistungen erstrecken sich ebenfalls nicht auf vom Kunden beigestellte Betriebsmittel (inklusive Softwarelizenzen eines Drittherstellers), auch wenn diese von netB im Namen des Kunden beschafft wurden.

4.11.2. netB übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Werke sowie von ihr betriebene IT-Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Hardware oder Software eingesetzt werden können.

4.11.3. Erbringt netB Leistungen im Zusammenhang mit der Analyse oder Behebung von vermeintlichen Mängeln oder tatsächlichen Mängeln, welche nicht von der Gewährleistung von netB erfasst sind, so hat der Kunde diese Leistungen nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stundensätzen zu entschädigen.

4.11.4. Soweit den dem Kunden gelieferten Produkten von Drittherstellern beigelegten bzw. referenzierten Bedingungen weitergehende Gewährleistungsausschlüsse beinhalten, gelten diese auch im Verhältnis vom Kunden zu netB.

4.12. Verrechnungs-, Retentionsrecht, Abtretung, Übertragung

4.12.1. netB kann Ihre Forderung mit Gegenforderungen des Kunden verrechnen. Der Kunde ist allerdings nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der netB zu verrechnen.

4.12.2. netB kann die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

4.12.3. Der Kunde verpflichtet sich, auf die Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber netB zu verzichten.

4.13. Vertraulichkeit

4.13.1. Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzten, Gerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Liegt keine solche Zustimmung oder Offenlegung vor, sind die bekannt gewordenen Informationen nur zur Durchführung des jeweilig zugrundeliegenden Vertrages zu verwenden. Gleiches gilt für die Übermittlung dieser Daten an die mit der netB verbundenen Subunternehmer, Vertriebspartner und sonstigen Personen, die von der netB zwecks gemeinsamer Geschäftsaktivitäten beauftragt wurden.

4.13.2. Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieses Vertrages sind Folgende:
- Informationen, die der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren;
- Informationen, die allgemein bekannt sind;
- Informationen, die der anderen Partei von einem Dritten offenbart wurden, ohne dass dieser dadurch eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt hat.

4.13.3. Soweit kein Tatbestand nach 4.13.2 vorliegt, bleiben die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen für beide Parteien auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages bestehen.

4.14. Einhaltung von anderen Gesetzen und Regulatorien

4.14.1. Die Parteien halten die auf sie anwendbaren Gesetze und Regulatorien ein. netB hält somit insbesondere diejenigen Gesetze und Regulatorien ein, welche allgemein auf netB als Erbringerin von Produkten und Services im Bereich der Informationstechnologie anwendbar sind. Der Kunde ist für die Beurteilung und Spezifizierung der Anforderungen aus denjenigen Gesetzen und Regulatorien verantwortlich, welche auf seine Geschäftstätigkeit anwendbar sind. Sofern nicht explizit vertraglich vereinbart, übernimmt netB keine Verantwortung dafür, dass ihre Produkte und Services für die Einhaltung von auf den Kunden oder seine Branche anwendbaren Gesetze und Regulatorien geeignet sind.

4.14.2. Der Kunde hält sich in Bezug auf die von ihm bei netB bezogenen Güter (Waren, Software und Technologie) an alle anwendbaren Export-/Importkontrollvorschriften (Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Gütern), insbesondere der USA, einschliesslich der Sanktionen und Embargos.

4.14.3. Der Kunde wird netB im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die sich auf Daten, Inhalte oder die vom Kunden beigestellten Betriebsmittel (insbesondere Softwarelizenzen) oder die nicht rechtskonforme Nutzung der Leistungen beziehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen und aufkommen.

4.14.4. Bei Feststellung oder begründeten Anzeichen von Sicherheitsbedrohungen, von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung oder von Verwendung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen, behält sich netB das Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von drohendem Schaden vor. netB wird den Kunden umgehend und wenn möglich vorgängig informieren. Die Massnahmen umfassen insbesondere: a) die Aufforderung zur umgehenden und dauerhaften Unterlassung resp. wirksamen Verhinderung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung und Entfernung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen; sowie die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund; b) die sofortige und vorübergehende Unterbrechung betroffener vertraglicher Leistungen (z.B. vorübergehende Sperrung von der Zugriffskonten). Das Ergreifen solcher Massnahmen stellt keine Vertragsverletzung seitens netB dar, soweit sie die Ursache der Störung/Bedrohung nicht selbst zu vertreten hat.

4.15. Änderungen

4.15.1. Da diese AGB für viele Kunden gleichzeitig anwendbar sind, können sie von netB jederzeit geändert werden. Die aktuelle und gültige Version wird jeweils auf der Website der netB unter www.netb.ch aufgeschaltet. Bei laufenden Verträgen wird der Kunde von netB über eine Änderung der AGB informiert. Rückwirkende Änderungen sind ausgeschlossen.

4.15.2. Die geänderten AGB treten automatisch 3 Monate nach Publikation auf der Website in Kraft. Verträge, welche

nach dem Publikationsdatum mit dem Kunden abgeschlossen werden, kommen ausschliesslich zu den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

4.15.3. Bei einem laufenden Vertrag hat der Kunde das Recht, mittels zweimonatiger Kündigungsfrist, diesen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Information über die geänderten AGB schriftlich auf das Ende des jeweiligen Monats zu kündigen.

4.16. Salvatorische Klausel

4.16.1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Vorschrift tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren in rechtlich wirksamer Weise etwas Anderes. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

4.17. Erfüllungsort

4.17.1. Erfüllungsort für die Services von netB ist soweit im jeweiligen Auftrag/Vertrag nicht anderweitig definiert der Sitz von netB, derzeit Basel.

4.18. Anwendbares Recht

4.18.1. Diese AGB und sämtliche damit zusammenhängenden Ansprüche unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss (i) internationaler Übereinkommen, auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf «Wiener Kaufrecht» vom 11.04.1980 (CISG), und unter Ausschluss (ii) der kollisionsrechtlichen Normen.

4.19. Gerichtsstand

4.19.1. Gerichtsstand im Zusammenhang mit allen Streitigkeiten ist Basel. Es steht netB indessen frei, den Kunden an seinem Wohn- bzw. Firmensitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ausgabe 3 Januar 2024